

# Zwangsehe statt Liebesheirat

## Eberdingen und die Gemeindereform der 70er Jahre\*

von Thomas Schulz

Am 19. Dezember 1975 schrieb Oberregierungsrat Oskar Behr, der langjährige Leiter des Kommunalamts im Landratsamt Ludwigsburg, auf das Deckblatt einer dicken Akte: »Mit der Wahl von Bürgermeister Fetzner am 7. Dezember 1975 in Eberdingen ist im Landkreis Ludwigsburg die Gemeindereform abgeschlossen.« Und vermutlich mit einem tiefen Seufzer der Erleichterung fügte er noch dazu: »Der ganze Vorgang kann nun – endlich – zur Ablage in die Registratur.«

Im Gebiet des heutigen Landkreises Ludwigsburg wurde durch die Gemeindereform die Zahl der selbständigen Kommunen von 78 auf 39 halbiert. Die Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüsse erfolgten in der Regel auf freiwilliger Basis, d.h. nach entsprechendem Beschluss durch die Gemeinderäte der betroffenen Kommunen. Lediglich in zwei Fällen hat der Landtag den Vollzug der Gemeindereform gesetzlich bestimmt: Dies betraf zum einen den Zusammenschluss von Korntal und Münchingen zur neuen Stadt Korntal-Münchingen und zum anderen den Zusammenschluss von Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nussdorf zur neuen Gemeinde Eberdingen.

Die Gemeindereform löste seinerzeit heftige Emotionen querbeet durch Orte und Parteien aus. Diese Emotionen sind auch heute noch nachvollziehbar. Schließlich ging es nicht nur um den Austausch von Ortsschildern, sondern zur Entscheidung stand nichts weniger als die Frage, ob die Gemeinde ihre Aufgaben auch in Zukunft eigenständig und aus eigener Kraft erfüllen soll und erfüllen kann oder ob dies nur in Zusammenarbeit und in der Konsequenz im Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde gelingen konnte.

### *Ziele der Gemeindereform*

Die Gemeindereform war keine baden-württembergische Besonderheit. In den 60er Jahren hatte man in allen Flächenstaaten der alten Bundesrepublik begonnen, tiefgreifende Verwaltungsreformen in Gang zu setzen. Sie beinhalteten im Wesentlichen die Reform der Kreiseinteilung, die Gemeindereform und eine sogenannte Funktionalreform, das heißt: die Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Ebenen der staatlichen Verwaltung.

Im Grunde sollte mit diesen Reformmaßnahmen die staatliche Verwaltung an die geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angepasst werden. In den Augen der Planer handelte es sich dabei um eine Anpassungsreform, die längst über-

---

\* Erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 17. September 2015 in der Gemeindehalle in Eberdingen gehalten wurde.

fällig war: Denn im Gegensatz zu Gesellschaft und Wirtschaft hatte sich in den zwei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg die öffentliche Verwaltung strukturell kaum verändert. Dadurch hatte sich aber ein wachsender Reformdruck in Verwaltungssachen entwickelt – bedingt durch neue Aufgaben und zunehmende Spezialisierung, nicht zuletzt auch durch ein verändertes Anspruchsniveau der Bevölkerung.

Auf einen einfachen Nenner gebracht, hatte die Gemeindereform das Ziel, leistungsfähigere Gemeinden zu schaffen. Das sollte durch größere Verwaltungseinheiten erreicht werden. Denn nach Ansicht der Reformer war nur in größeren Einheiten sichergestellt, dass die Verwaltung effizienter arbeiten konnte und die Kommune durch die dann breitere finanzielle Basis in der Lage war, die mancherorts mangelnde Infrastruktur zu verbessern und die Lasten für Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Straßen usw. zu stemmen.

Im Ziel, größere Verwaltungseinheiten zu schaffen, waren die Gemeindereformen ohne Zweifel erfolgreich. Die numerische Bilanz liest sich wie folgt: In der alten Bundesrepublik blieben von vormals 24 000 selbständigen Ortschaften noch knapp 8500 Kommunen übrig; in Baden-Württemberg schrumpfte die Zahl der Gemeinden von 3379 auf 1110, von denen sich 165 neue Namen gaben.

In Baden-Württemberg wurde die Gemeindereform durch das »Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden« vom 26. März 1968 eingeleitet. Von irgendwelchen Zwangsmaßnahmen oder Muss-Vorschriften für Gemeindegemeinschaften ist in diesem Gesetz nichts zu lesen. Im Prinzip war es nichts anderes als ein Angebot bzw. ein Appell an reformwillige Gemeinden, für die nun die bisher fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, sich mit anderen Gemeinden zusammen zu können. Hierfür standen im Wesentlichen drei Organisationsformen zur Wahl: 1.) die Bildung von neuen Gemeinden durch Zusammenschluss von bisher selbständigen Gemeinden; 2.) die Eingemeindung, d.h. die Eingliederung einer bisher selbständigen Gemeinde in eine andere Gemeinde; 3.) die Bildung von »vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften« bzw. von Gemeindeverwaltungsverbänden.

Die Zielplanung der Landesregierung ging davon aus, dass die örtlichen Verwaltungsräume in der Regel 8000 Einwohner umfassen sollen und je nach Lage der örtlichen Verhältnisse entweder als Einheitsgemeinde oder als Verwaltungsgemeinschaft organisiert werden. Und der zweite Grundsatz lautete, dass in der Regel erst bei einer Einwohnerzahl von mindestens 2000 als gesichert anzusehen sei, dass sich eine Gemeinde auf Dauer als eigenständiges Gemeinwesen behaupten und entfalten könne.

Die Frage, wie sich Gemeinden dazu bewegen lassen, ihre jahrhundertealte Selbständigkeit und, wenn man so will: ihre kommunale Souveränität freiwillig aufzugeben, wollte man nicht zuletzt mit der Schaffung finanzieller Anreize beantworten. Ein zentraler Punkt des Gesetzes vom 26. März 1968 war daher dessen § 5, der eine Änderung bzw. Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes beinhaltete. Demnach diente nun bei freiwilliger Vereinigung von Gemeinden eine um 20 % erhöhte Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage für Finanzzuweisungen. Diese künstlich erhöhte Einwohnerzahl wurde den Gemeinden für eine Zeitspanne von fünf Jahren angerechnet, danach reduzierte sich die Erhöhungszahl jeweils um ein Fünftel pro Jahr, so dass die Sonderförderung im zehnten Jahr auslief. Auch bei erforderlichen Investitionen in öffentliche Einrichtungen wurden Reformgemeinden durch objektbezogene Zuschüsse zusätzlich bevorzugt. Dies alles war sozusagen das »Zuckerle« des Landes, um die Gemeinden für die von der Landespolitik und von den Landesplanern gewollte Reform zu gewinnen.

Rein formal hielt die Landesregierung bei der Gemeindereform noch lange Zeit am Grundsatz der Freiwilligkeit fest. Doch der Gesetzgeber machte von Anfang an seine Präferenz deutlich – und im Grunde hat er dadurch, dass er die genannten finanziellen Anreize schaffte, die »Freiwilligkeit« erheblich relativiert. Man sprach daher auch ganz offen von »Fusionsprämien« und vom »goldenen Zügel des Finanzausgleichsgesetzes«.

Wenn man sich die Frage stellt, weshalb vor nunmehr fast fünf Jahrzehnten der Vorschlag für eine umfassende Gemeindereform überhaupt auf die politische Agenda kam, muss man sich neben dem bereits erwähnten Reformdruck namentlich auch vor Augen halten, wie damals – Mitte/Ende der 60er Jahre – die allgemeine Gemeindestruktur aussah. In Baden-Württemberg hatten 53,4 Prozent der Gemeinden weniger als 1000 Einwohner, weitere 22,2 Prozent wiesen zwischen 1000 und 2000 Einwohner auf. Das heißt, drei Viertel der insgesamt 3379 Gemeinden zählten weniger als 2000 Einwohner und davon wiederum rund 1000 Gemeinden sogar weniger als 500 Einwohner.

Wie klein und bescheiden die Verhältnisse seinerzeit waren, verdeutlichen zum Beispiel auch die Stellenpläne der drei Orte Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf. Im Rathaus in Eberdingen arbeiteten 1970 ausweislich des Haushaltsplans neben Bürgermeister Siegbert Heckmann noch ein Inspektor-Anwärter und eine Verwaltungsangestellte; im Dienst der Gemeinde standen zudem noch als Teilzeitmitarbeiter der Fronmeister, der Amtsbote und zwei Reinigungskräfte fürs Rathaus und das Schulhaus. In Hochdorf gab es neben Bürgermeister Heinrich Rein noch eine Angestellte und drei Arbeiter, in Nussdorf neben Bürgermeister Siegfried Benz immerhin zwei Verwaltungskandidaten und zwei Angestellte sowie vier Arbeiter. Zum Vergleich: Heute hat die Gemeinde Eberdingen rund 90 Beschäftigte, von denen freilich lediglich rund ein Fünftel im eigentlichen Verwaltungsbereich tätig ist.

### *Vom »Prinzip der Freiwilligkeit« zur gesetzlichen Regelung*

Die Forderung, die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken, war in der Öffentlichkeit sehr begrüßt worden. Doch die Durchführung stieß zunächst auf Ablehnung. Wir erkennen hier den bekannten Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Kirche und Rathaus seien unverzichtbarer Kern der Gemeinde; ein Verlust des Rathauses führe zur Bürgerferne, die persönliche Beratung durch den Bürgermeister entfallende; der Stolz auf die eigene Gemeinde und das Heimatgefühl schwänden, das Gemeinleben werde gestört – solche und ähnliche Argumente waren weit verbreitet. Die Gemeindereform kam daher nur schleppend in Gang. Mitte 1970 hatten sich erst 135 Gemeinden für die Reform entschieden.

Mit der Zeit wuchs allerdings vielerorts die Einsicht in die Notwendigkeit, die örtliche Verwaltung an die gewandelten Strukturen und Veränderungen anzupassen und zukunftssicher zu machen. Mitte 1972 hatten immerhin rund 1000 Gemeinden nach Anhörung der Bürger aus eigenem Willen ihre Selbständigkeit aufgegeben. Weitere 1000 Gemeinden folgten in den nächsten zwei Jahren – ebenfalls noch freiwillig, in den meisten Fällen jedoch schon unter anderen Vorzeichen.

Bereits im Oktober 1971 hieß es in einer Pressemitteilung des Staatsministeriums, es verstehe sich von selbst, dass »im Interesse der Herstellung gleichwertiger Verwaltungsstrukturen im ganzen Land« die Phase der Freiwilligkeit »nicht für alle Zeiten andauern«

könne. Im Juni 1973 kündigte die Landesregierung dann offiziell an, die Gemeindereform »noch in der laufenden Legislaturperiode gesetzgeberisch abschließen« zu wollen. Das bedeutete für die Gemeinden: Entweder jetzt die Chancen nutzen, die sich bei einem Zusammenschluss auf freiwilliger Basis boten, oder die Gefahr in Kauf nehmen, zu einem späteren Zeitpunkt vom Gesetzgeber zur Reform gezwungen zu werden.

Die Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf wählten den gefahrenvollen Weg. Mit 250 anderen Gemeinden, die sich für die zweite Alternative entschieden hatten, erhielten sie am 4. Juli 1974 die Quittung, als der Landtag das »Besondere Gemeindereformgesetz« beschloss. Im § 82 dieses Gesetzes, das am 1. Januar 1975 in Kraft trat, heißt es kurz und bündig: »1.) Aus den Gemeinden Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nussdorf wird die neue Gemeinde Eberdingen gebildet. 2.) Die neue Gemeinde Eberdingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Stadt Oberriexingen sowie der Gemeinde Sersheim beteiligt.«

Damit fand ein rund vierjähriges Ringen um den richtigen Weg in die Zukunft seinen Abschluss. Genauer gesagt: seinen vorläufigen Abschluss. Denn das Ganze hatte noch ein Nachspiel. Auf dieses Nachspiel wird weiter unten noch näher eingegangen. Zunächst soll jedoch für unsere drei Orte kurz die Ausgangssituation im Jahr 1970 und im Anschluss daran ausführlich die weitere Entwicklung in den folgenden Jahren dargestellt werden.

### *Ein gescheiterter Versuch: Vierer-Bund mit Riet*

Eberdingen zählte Mitte 1970 1041 Einwohner, Hochdorf hatte 1179 und Nussdorf immerhin 1438 Einwohner. Keine der drei Gemeinden war also groß genug, um das für den Erhalt der Selbständigkeit ins Spiel gebrachte Kriterium einer Mindestgröße von 2000 Einwohnern aktuell zu erfüllen. Dessen ungeachtet hing man hier wie im gesamten Kreis Vaihingen noch längere Zeit der Illusion nach, die Selbständigkeit auch der kleineren Gemeinden im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften sichern zu können. Bei mehreren Besprechungen im Landratsamt in Vaihingen wurden hierzu Modelle entwickelt. Dabei sollte Nussdorf mit Aurich, Großglattbach und Iptingen eine von insgesamt zehn Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis bilden, ebenso Eberdingen und Hochdorf zusammen mit Riet, Enzweihingen und Oberriexingen. Diese Überlegungen scheiterten aber schon allein deshalb, weil keine dieser zwei Verwaltungsgemeinschaften eine Einwohnerzahl von 8000 erreichte. Man musste also nach Alternativen suchen.

Im Frühjahr 1971 kam Bewegung in die Sache. Eberdingens Bürgermeister Heckmann warb im Mai 1971 bei einer Bürgerversammlung offen für die Reform. Eine solch kleine Gemeinde wie Eberdingen sei zu schwach, um allein fortbestehen zu können. Den Bürgern müsse bewusst sein, dass die Zeit nicht still stehe und die Reform auch an Eberdingen nicht vorbeigehen werde. Siegbert Heckmann hatte allerdings leicht reden. Denn zu diesem Zeitpunkt war bereits klar, dass er Eberdingen verlassen wird, da er kurz zuvor zum Bürgermeister der Gemeinde Walzbachtal gewählt worden war.

Aber auch der Eberdingener Gemeinderat erkannte, dass die Zeichen auf Veränderung standen. Denn es wurde beschlossen, die frei gewordene Stelle des Bürgermeisters vorerst nicht auszuschreiben, sondern lediglich nach einem Amtsverweser zu suchen. In dieses Amt wurde dann im Sommer 1971 der damals 25 Jahre junge Verwaltungsbeamte Ernst Kranich eingesetzt.

In Nussdorf wurde Mitte Oktober 1971 im Vorfeld der anstehenden Gemeinderatswahlen ebenfalls bei einer Bürgerversammlung über die Zukunft der Gemeinde diskutiert. Dabei wies Bürgermeister Benz darauf hin, dass jetzt – nachdem der Landtag im Juli die Kreisreform gesetzgeberisch abgeschlossen hatte – die Zeit dränge, »für die Gemeinden passende Lösungen zu finden«. Zugleich müsse man sich bewusst sein, dass die Zeit der freiwilligen Entscheidung begrenzt sei »und der Gesetzgeber nicht zögern werde, Pläne für Zusammenschlüsse vorzulegen und von seinem Recht der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen«.

Nach der zum 1. Januar 1971 vollzogenen Eingemeindung von Enzweihingen nach Vaihingen gab es nach den Worten von Bürgermeister Benz für Nussdorf nur noch drei Alternativen: 1.) die Bildung einer Einheitsgemeinde zusammen mit Hochdorf, Eberdingen und Riet; 2.) den Anschluss an Vaihingen oder 3.) abzuwarten, was der Gesetzgeber unternehmen wird. Die Eingemeindung nach Vaihingen sei jedoch keine Lösung, denn als Stadtteil von Vaihingen käme Nussdorf »nie über die Rolle eines Außenbezirks hinaus«. Zu favorisieren sei die Bildung einer Einheitsgemeinde, und wenn man sich beeile, könne man noch von den staatlichen Zuschüssen profitieren.

Die ersten Schritte in diese Richtung waren schon gemacht worden. Anfang Oktober hatte es eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte von Nussdorf, Eberdingen, Hochdorf und Riet gegeben, und bei dieser Sitzung war man sich einig gewesen, den Weg zur Einheitsgemeinde einzuschlagen. Die Bürgermeister legten kurz darauf einen Vertragsentwurf vor, der Riet als Gemeindegemeinschaft vorsah. Auch über die gewerbliche und bauliche Entwicklung der angestrebten Vierer-Gemeinschaft gab es schon konkrete Vorstellungen. So sollte in der Nähe der Bundesstraße 10 bei Hochdorf ein zentrales Industriegebiet entstehen.

Man war ganz offensichtlich auf einem guten Weg. Doch schon bald gab es Störfeuer. Dies zeigte sich deutlich, als Ende Oktober 1971 im Landratsamt in Vaihingen die Bürgermeister über die Zielplanung der Landesregierung informiert wurden. In dieser Sitzung sprachen sich Bürgermeister Benz und Eberdingens Amtsverweser Kranich ohne Einschränkung für den Vierer-Bund aus. Man halte einen Verwaltungsraum Vaihingen für zu groß; die Einheitsgemeinde sei die bessere Lösung. Bürgermeister Kaufmann von Riet erklärte, seine Gemeinde habe zwar mit Vaihingen wegen einer Eingemeindung verhandelt, wolle sich der Vierer-Lösung aber nicht verschließen und sei nach beiden Seiten offen. Ganz anders hingegen der Hochdorfer Bürgermeister Rein, der von einem Gemeindezusammenschluss nichts wissen wollte. Er könne sich allenfalls vorstellen, mit den Nachbarn wegen der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zu verhandeln; Sitz einer solchen Verwaltungsgemeinschaft müsse dann Hochdorf sein. Hochdorf könne freilich auch über eine Verwaltungsgemeinschaft mit Schwieberdingen oder auch mit der Stadt Vaihingen nachdenken. Oder man könne einfach alles beim alten Zustand belassen und abwarten, was geschieht.

Für Amtsverweser Kranich waren diese Äußerungen Anlass genug, sich mit der Bitte um Unterstützung an die Landräte in Vaihingen und Ludwigsburg zu wenden. Der Ludwigsburger Landrat Dr. Ulrich Hartmann sagte dann auch sofort zu, auf die Gemeinde Schwieberdingen einwirken zu wollen, keine Verhandlungen mit Hochdorf zu führen und dadurch die auch seinen Augen sinnvolle Vierer-Lösung zu behindern. Auch aus dem Innenministerium gab es eindeutige Äußerungen: Für Hochdorf könne nur eine Lösung mit Eberdingen, Nussdorf und Riet in Frage kommen, ein Zusammengehen mit Schwieberdingen werde abgelehnt.

Die Aussichten für die Vierer-Lösung standen somit ganz gut. Nicht zuletzt auch deshalb, weil es im Hochdorfer Gemeinderat keine Mehrheit für die ablehnende Haltung von Bürgermeister Rein gab. In einer Kampfabstimmung hatte der Gemeinderat mit sechs gegen fünf Stimmen für die Vierer-Lösung plädiert. Nach Auffassung der Ratsmehrheit gab es für Hochdorf in dieser Gemeinschaft bessere Entwicklungsmöglichkeiten als bei einem Anschluss an Vaihingen oder Schwieberdingen.

Gleichwohl galt Hochdorf als unsicherer Kantonist. Dies zeigte sich überdeutlich, als der Rieter Gemeinderat am 28. Dezember 1971 sich völlig überraschend für eine Eingemeindung nach Vaihingen aussprach. In der Begründung hieß es dezidiert, der Beschluss sei auch aus Enttäuschung über das Verhalten der Gemeinde Hochdorf gefasst worden, die nicht einhellig hinter der Vierer-Lösung stehe – und schon gar nicht hinter dem Projekt einer Einheitsgemeinde mit Sitz in Riet. Die ganzen Pläne seien Makulatur, wenn auch nur eine der vier Gemeinden ausschere. Diese Gefahr bestehe jedoch, und für diesen Fall sei es für Riet fast unmöglich, wieder mit Vaihingen ins Gespräch zu kommen oder zumindest sei dann die eigene Verhandlungsposition bedeutend schlechter.

Nussdorfs Bürgermeister Benz und Amtsverweser Kranich in Eberdingen zeigten sich zutiefst enttäuscht, ja geradezu schockiert. Bürgermeister Benz mahnte, die Einheitsgemeinde lasse sich nur als Vierer-Lösung realisieren; beim Zusammenschluss von nur drei Gemeinden sei die Einwohnerzahl zu gering. Wie tief die Enttäuschung saß, mag eine Äußerung von Ernst Kranich belegen, die Anfang 1972 in der Lokalzeitung zitiert wurde. Auf die Frage, was Eberdingen tun werde, wenn die Fusionspläne platzen, sagte er: »Wir werden für unsere Selbständigkeit bis zuletzt kämpfen. Dann werden Schulden gemacht, und wenn dann die gesetzlich proklamierte Zwangseingemeindung kommt, wird Eberdingen alle nötigen Projekte realisiert haben und muss dann mit einem hohen Schuldenberg von Vaihingen geschluckt werden.«

Bei allem Fatalismus, der aus diesen Worten sprach, war die Sache doch noch nicht ganz verloren. Denn das letzte Wort sollten die Bürger haben. In allen vier Gemeinden waren für den 30. Januar Bürgerbefragungen im Rahmen des gesetzlichen Anhörungsverfahrens bzw. als informative Anhörung terminiert. Vier Wochen Zeit also, um die Bürger doch noch vom richtigen Weg in die Zukunft zu überzeugen – bzw. von dem, was man jeweils für den richtigen Weg hielt.

War die Diskussion anfangs noch durchaus sachlich, nahm sie je länger, je mehr an Schärfe zu. Kaum ein Tag, an dem in den Lokalzeitungen nicht über das Thema berichtet wurde. Der Rieter Bürgermeister Kaufmann musste sich natürlich dafür rechtfertigen, weshalb er noch vor wenigen Wochen den Vierer-Bund als die für Riet »beste Lösung« proklamiert hatte, jetzt aber plötzlich vom »schlechtesten Weg« sprach. Sein Argument, Riet bekomme bei einem Anschluss an Vaihingen bedeutend mehr Geld aus der Landeskasse, war nach Ansicht seiner Kritiker völlig aus der Luft gegriffen. In Anspielung auf seinen Namen sprachen sie spöttisch von »kaufmännischen Gesichtspunkten«. Auch einen anderen Vorwurf musste er sich gefallen lassen: Riet habe sich erst 1969 ein neues Rathaus geleistet, das für einen Ort mit knapp 800 Einwohnern völlig überdimensioniert sei. Der Neubau sei seinerzeit damit begründet worden, dass »bei einer eventuellen späteren Verwaltungsreform an dieser Einrichtung nicht vorbeigegangen werden« könne.

Bürgermeister Kaufmann reagierte, unterstützt von der Mehrzahl seiner Gemeinderäte, nicht weniger scharf: Riet sei bisher immer mit der Zeit gegangen, ließ er seine Kritiker wissen. »Eine kleinkarierte Politik wie der Zusammenschluss der vier Gemein-

den, der nicht einmal 5000 Einwohner bringt, würde sich für jeden Einwohner negativ auswirken.« An die Adresse von Ernst Kranich gerichtet, der dem Rieter Gemeinderat öffentlich empfohlen hatte, die gesetzliche Bürgerbefragung auszusetzen, ließ Kaufmann via Presse mitteilen: »Es dürfte übrigens einmalig sein, dass ein Sprecher einer Nachbargemeinde sich in dieser massiven Weise mit Ratschlägen und Empfehlungen in unsere Dinge einmischt, wie es Herr Kranich getan hat.« Man hielt auch unbeirrt daran fest, bei der Anhörung die Bürger nur über die Frage abstimmen zu lassen, ob sie für oder gegen die Eingliederung der Gemeinde Riet in die Stadt Vaihingen sind. Im Unterschied zu den drei anderen Orten wurde in Riet die Meinung zur Vierer-Lösung oder zu anderen Alternativen nicht abgefragt.

In Hochdorf arbeitete Bürgermeister Rein weiter vehement gegen die Vierer-Lösung. Bei einer Bürgerversammlung am 21. Januar 1972, die laut Berichterstattung der Vaihinger Kreiszeitung »von einer spannungsgeladenen Atmosphäre gekennzeichnet war«, erklärte er unmissverständlich, sein Ziel sei, die Selbständigkeit Hochdorfs zu erhalten und mit der Stadt Vaihingen eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden. Die Vierer-Union bringe für Hochdorf nur Negatives.

Die Fronten waren also klar abgesteckt. Und die Abstimmungen am 30. Januar brachten dann auch keine großen Überraschungen. In Riet gab es eine eindeutige Mehrheit für die Eingemeindung: Bei einer Wahlbeteiligung von 84 Prozent stimmten 65 Prozent für den Anschluss an Vaihingen. Auch die Hochdorfer folgten mit großer Mehrheit ihrem Bürgermeister: 323 Bürgerinnen und Bürger votierten gegen die Vierer-Lösung, 168 waren dafür. Eberdingen und Nussdorf sprachen sich hingegen jeweils mit rund 90 Prozent für die Vierer-Lösung aus. Einig war man sich in den drei Orten allerdings in der Frage, was bei einem Scheitern der Vierer-Lösung passieren sollte. In diesem Fall wollte überall eine ganz große Mehrheit, dass die eigene Selbständigkeit bis zu einer eventuellen gesetzlichen Änderung erhalten bleibt. Eine Eingemeindung nach Vaihingen konnten sich nur ganz wenige Bürger vorstellen.

Eine der Konsequenzen aus dem Ergebnis der Anhörungen war, dass die Gemeinde Eberdingen jetzt etwas nachholte, was sie ein halbes Jahr zuvor aus Rücksicht auf die Fusionspläne unterlassen hatte: nämlich die durch den Weggang von Bürgermeister Heckmann frei gewordene Stelle des Bürgermeisters zur Wiederbesetzung auszu-schreiben. Bei der Wahl am 9. April 1972 wurde der bisherige Amtsverweser Ernst Kranich mit 356 von 389 Stimmen gewählt.

### *Die Diskussionen um die Zielplanung des Landes*

Nach den Anhörungen vom 30. Januar 1972 war das Thema Gemeindereform zunächst auf Eis gelegt. Auf den Tisch kam es wieder, als im Januar 1973 die dritte Anhörungsrunde zur Zielplanung des Landes eingeläutet wurde. Nach dieser Zielplanung sollten Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf zu einer Einheitsgemeinde mit Sitz in Eberdingen zusammengeschlossen werden und dann als Teilverwaltungsraum dem Verwaltungsraum Vaihingen zugeordnet werden. Während die Bürgermeister Benz und Kranich sich zunächst zurückhaltend äußerten und zumindest Gesprächsbereitschaft signalisierten, lehnte ihr Kollege Rein diesen Plan kategorisch ab. Höchstes Ziel der Gemeinde Hochdorf sei die Erhaltung der Selbständigkeit. Auch eine Verwaltungsgemeinschaft mit Nussdorf und Eberdingen komme absolut nicht in Frage, weitere Gespräche seien daher zwecklos.

Bürgermeister Rein gab sich selbstbewusst. Hochdorf erlebe eine rasante Bauentwicklung, die Baugesellschaften stünden quasi Schlange. Schon in wenigen Jahren werde die jetzt noch 1400 Einwohner zählende Gemeinde 7000 oder 8000 Einwohner haben. Und Hochdorf könne eine solche Bevölkerungsexplosion gut verkraften, weil, so merkte der seit 1957 amtierende Schultes in einem Zeitungsinterview stolz und nicht ganz frei von Eigenlob an, »wir seit Jahren eine wirtschaftliche Kommunalpolitik verfolgen und die notwendigen öffentlichen Einrichtungen geschaffen haben«. Das angestrebte Wachstum stelle die Gemeinde vor keine unlösbaren Probleme, die Gemeinde werde gesund bleiben. Er und die Hochdorfer hoffen daher im Blick auf die Reformpläne »auf eine demokratische Entscheidung und erwarten, nicht das Opfer der Ministerialbürokratie zu werden«.

Die von Bürgermeister Rein angeführten Wachstumsprognosen waren natürlich überaus optimistisch, um nicht zu sagen: unrealistisch. Noch heute hat Hochdorf noch nicht einmal die Hälfte der damals für Ende der 70er Jahre vorausgesagten Einwohnerzahl erreicht. Freilich, solche Wachstumsphantasien waren seinerzeit gang und gäbe. Auch in Eberdingen erwartete man 1973 eine Verdoppelung der Einwohnerzahl innerhalb weniger Jahre.

Die Chancen, die in der Zielplanung vorgeschlagene Dreier-Fusion auf dem Weg des freiwilligen Zusammenschlusses zu erreichen, standen von Anfang an schlecht. Auch im Landratsamt herrschte eine gewisse Skepsis. In einem Aktenvermerk vom 27. März 1973 wurde die Zuordnung von Hochdorf zu den Gemeinden Eberdingen und Nussdorf als »sicher problematisch« bezeichnet. Hochdorf habe eine »größere Entwicklung« vor; auch liege es topographisch »oben« und wolle sich nicht »ins Tal rückwärts« orientieren. Als neue Lösungsmöglichkeit brachte das Landratsamt eine Einheitsgemeinde von Eberdingen, Nussdorf und Aurich ins Spiel, alternativ mit oder ohne Hochdorf.

Bis Mitte Mai mussten die Gemeinden ihre offizielle Stellungnahme zur Zielplanung abgeben. Hochdorf erteilte den Plänen, wie nicht anders zu erwarten, eine klare Absage. Bürgermeister Rein konnte sich diesmal auf einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss berufen. In einem separaten Schreiben an das Innenministerium bat er, »bei der Aufstellung der Zielplanung den Willen der Gemeinde zu respektieren und für die Gemeinde eine eigene örtliche Verwaltungseinheit auszuweisen«. Dies war sehr förmlich, auch sehr höflich formuliert. In der Gemeinderatssitzung hatte Bürgermeister Rein hingegen Klartext gesprochen. »Was uns hier zugemutet wird, ist für uns nicht diskutabel; ohne Sachkenntnis und ohne jede Ahnung wurden wir vom grünen Tisch aus mit Lineal und Karte verplant«, wettete er gegen den Zielplanentwurf des Innenministeriums. Und weiter: »In die Verwaltung gehört endlich wieder einmal Ruhe, dass man an seine Arbeit gehen kann.«

Auch in Nussdorf lehnte der Gemeinderat die Dreier-Fusion ab. Einstimmig sprach er sich für die Erhaltung der Selbständigkeit aus. Gleichzeitig erklärte man die grundsätzliche Bereitschaft, eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden oder mit Vaihingen einzugehen. Sollte die Landesregierung die Selbständigkeit ablehnen und auf den Zusammenschluss der drei Gemeinden bestehen, müsse die neue Einheitsgemeinde jedoch – abweichend von der Zielplanung – unbedingt als eigener Verwaltungsraum ausgewiesen werden und nicht als Teil des Verwaltungsraums Vaihingen. Auf diese Weise könne auch die Stadt Vaihingen entlastet werden, die durch die verschiedenen Eingemeindungen mit Aufgaben auf allen Gebieten für die kommenden Jahre ohnehin voll ausgelastet sei. Eine eventuelle Zuordnung von



Aurich zum Raum Hochdorf-Eberdingen-Nussdorf würde begrüßt. Und am Schluss der Stellungnahme heißt es noch: »Grundsätzlich und für alle Fälle lehnt die Gemeinde Nussdorf einen Sitz der Verwaltung in der Gemeinde Hochdorf ab.«

Einzig Eberdingen bekannte sich zur Einheitsgemeinde. Der Gemeinderat stimmte mit großer Mehrheit – acht gegen eins – der Zielplanung »im Grundsatz voll und ganz zu«. Sie entspreche »den landschaftlichen Gegebenheiten, der historischen Verbundenheit und den bestehenden schulischen, verkehrsmäßigen und persönlichen Verbindungen«. Die Zustimmung erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass die neue Einheitsgemeinde einen eigenen Verwaltungsraum bildet. In diesem Punkt war man sich also mit Nussdorf einig, ebenso in der Ablehnung von Hochdorf als Verwaltungssitz. Für den Eberdinger Gemeinderat stand fest, dass der Verwaltungssitz nur in Eberdingen sein könne. Vielleicht hing damit auch zusammen, dass in der offiziellen Stellungnahme nichts zum Thema Aurich zu finden ist. Denn bei einer Einbeziehung von Aurich wäre Eberdingen nicht mehr die geographische Mitte gewesen und hätte sich fast zwangsläufig die Frage nach dem geeignetsten Ort für den Verwaltungssitz gestellt. Vielleicht waren die Eberdinger Gemeinderäte aber auch nur besser informiert als ihre Nussdorfer Kollegen. Denn Aurich hatte wenige Tage zuvor unmissverständlich erklärt, selbständig bleiben zu wollen. In Frage käme höchstens eine Verwaltungsgemeinschaft mit Vaihingen.

Aus Aurich, das damals knapp 1300 Einwohner zählte, war übrigens prinzipielle Kritik an der Gemeindereform formuliert worden. Durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 1973 wurde folgende Stellungnahme zur Zielplanung abgegeben: »Der Gemeinderat der Gemeinde Aurich lehnt die Gemeindereform in der Art und Weise, wie sie praktiziert und vollzogen werden soll, konsequent ab. Entgegen vielen Behauptungen werden die gesellschaftlichen Probleme der Zukunft durch sie nicht besser und leichter bewältigt werden können. Die kommunale Verwaltung wird damit nicht leistungsfähiger, sondern umständlicher und schwerfälliger. Es hat sich bereits gezeigt, dass die vielpropagierte Bürgernähe und die Kostenersparnis in der Verwaltung nicht eingetreten ist und nur eine leere Farce war. Dies kann für den Bürger nicht dienlich und vorteilhaft sein und somit auch nicht in seinem Interesse liegen. Abgesehen vom aufgepolierten Prestige der aufnehmenden Städte und Gemeinden bleibt als Fazit nur, dass mit dieser Verwaltungsreform parteipolitische Ziele egoistisch verfolgt werden.«

Das waren deutliche Worte, die freilich bei der Suche nach einer Lösung für Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf keinerlei Hilfe brachten. Dort stand man am Ende der dritten Anhörungsrunde im Grunde genommen vor einem Scherbenhaufen. Zwei von drei Gemeinden lehnten die Vorgaben der Zielplanung rundweg ab. Von einem freiwilligen Zusammenschluss war man weiter entfernt als je zuvor. Doch das Land hielt unbeirrt an den Planungen fest. Ende November 1973 teilte das Landratsamt den drei Bürgermeisterämtern schriftlich mit: Bei den Einwohnerzahlen der drei Gemeinden sei nach Auskunft des Innenministeriums nicht damit zu rechnen, dass die Konzeption der Landesregierung geändert werde. Dementsprechend sah auch der Ende des Jahres 1973 vorgelegte Gesetzentwurf zur Gemeindereform nach wie vor den Dreier-Bund vor.

### *Die Bürgeranhörungen vom Januar 1974*

Spielte bei der Frage nach der Zukunft der Gemeinden der Bürgerwille überhaupt keine Rolle? Die Antwort ist ein eindeutiges Nein. Immerhin wurden am 20. Januar 1974 landesweit Bürgeranhörungen in allen Gemeinden durchgeführt, die von der gesetz-

lich vorgesehenen Neugliederung betroffen waren. Das Ergebnis dieser Anhörungen war jedoch in keiner Form verbindlich. Innenminister Karl Schiess hatte dies wenige Tage zuvor nochmals ausdrücklich klargestellt. »Die Anhörungsergebnisse werden für die Landesregierung und den Landtag wertvolle Hinweise bringen. Wie aber unsere Gemeinden künftig aussehen, wird allein der Landtag entscheiden. Der örtliche Bürgerwille wird dabei sicher ein wichtiger Gesichtspunkt sein; aber auch die Interessen der Nachbargemeinden und des Landesganzen müssen mit berücksichtigt werden. Man sollte deshalb nicht in den Fehler verfallen, dort, wo einem lokalen Votum nicht stattgegeben wird, von mangelndem Demokratieverständnis zu sprechen. Denn Zeugnis für eine demokratische Haltung ist es eben auch, Entscheidungen, die den Einzelinteressen nicht voll gerecht werden, im Gesamtinteresse zu akzeptieren.«

In großformatigen Zeitungsanzeigen warb die Landesregierung bei den Bürgern um Zustimmung zur Reform. Darin hieß es unter anderem: »Die Gemeindereform sorgt für Schlagzeilen. Für und Wider prallen temperamentvoll aufeinander. Manche Argumente sind – und das ist nur natürlich – sehr gefühlsbetont. Deshalb noch einmal die wichtigsten Gründe für die Gemeindereform, sachlich, nüchtern, in aller Offenheit.« Unter der Überschrift »Leistungsstarke Gemeinden arbeiten wirtschaftlicher« wurde ausgeführt: »Die Aufgaben der Gemeinden werden immer schwieriger und umfangreicher. Der Bürger verlangt zu Recht bessere Schulen und Kindergärten, mehr Sport- und Freizeiteinrichtungen, sinnvolle Planungen für Wohn- und Industriegebiete, mehr Umweltschutz und Gesundheitsvorsorge. Viele Gemeinden können dies mit ihren Mitteln nicht mehr schaffen. Was nützt es, wenn Sie dringend ein modernes Altenheim, eine neue Realschule oder ein Hallenbad brauchen, Ihre Gemeinde dies aber aus eigener Kraft nicht leisten kann? Was nützt es, wenn benachbarte Gemeinden mit Stolz auf ihre neuen, schönen Rathäuser zeigen, ihnen aber das Geld fehlt, die nötigen Verwaltungsfachleute anzustellen?« Und unter der Überschrift »Das Neue vorantreiben ist kein Verzicht auf gute Traditionen« zeigte die Regierung Verständnis, dass viele Bürger »an ihrer Gemeinde hängen, an ihren Bräuchen, ihren Vereinen«. Sie vertrat jedoch die Meinung, dass sich daran nichts ändern werde: »Selbst in den Großstädten pflegen die einzelnen Stadtteile ihr örtliches Gemeinschaftsleben.«

In unseren drei Gemeinden brachten die Bürgeranhörungen keinerlei Änderungen der Position. Überall bestätigten die Bürger jeweils mit überwältigender Mehrheit das, was ihre Gemeinderäte im Mai 1973 beschlossen hatten. In Eberdingen stimmten 91 Prozent für den Zusammenschluss, in Nussdorf und Hochdorf 94 bzw. 95 Prozent dagegen. Die Wahlbeteiligung war in Hochdorf mit 81 Prozent sehr hoch. In Eberdingen lag sie noch bei immerhin fast 53 Prozent, in Nussdorf hingegen nur bei 38 Prozent. Bürgermeister Benz ging in seiner Stellungnahme dann auch ausdrücklich auf die schlechte Wahlbeteiligung ein. Ironisch könne sie als »Erfolg« der Gemeindereform betrachtet werden. Denn durch die Art und Weise ihrer Durchführung sei »bei unserer Bevölkerung bereits Verdrossenheit und Resignation in hohem Grad erzielt worden«. Und in Anspielung auf die Aussage von Innenminister Schiess über den Wert der Anhörung kommentierte er: »38 Prozent sind immer noch erheblich mehr als gar nichts.«

Die wachsende Missstimmung in der Bevölkerung wurde auch im Landratsamt wahrgenommen. Ende Januar 1974 wies Landrat Dr. Hartmann öffentlich darauf hin, dass er und die ihm unterstellten Ämter »von den derzeitigen ungunstigen Verhältnissen schwer belastet« seien. Die Abstimmungsergebnisse würden an der Zielplanung der Landesregierung nichts oder kaum etwas ändern, »da können sich die Bürger verkämpfen wie sie wollen«. Man hätte der Bevölkerung »klaren Wein einschenken und ihr ehrlich sagen

müssen, dass ihre Beteiligung bei der Bürgeranhörung weitgehend ergebnislos« bleiben werde. Der Grund sei »der eingefressene Aberglaube an die große Zahl«. Denn der Wert der Gemeinden werde heute, so die allgemeine Kritik des Landrats, allein nach ihren Einwohnerzahlen bemessen. Die Politiker sähen »den ›Fortschritt‹ in den größeren Einwohnerzahlen und der Verringerung der Zahl der kleinen Gemeinden«. Mit dieser Wachstumsgläubigkeit zerstöre man aber lebendige Gemeinwesen, die ihr Eigenleben Jahrhunderte hindurch ungebrochen erhalten hätten. Er befürworte uneingeschränkt eine Zusammenarbeit der Gemeinden, aber diese könne nicht erzwungen werden.

Landrat Dr. Hartmann hatte schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt mahnende Worte in Richtung der Planer und Politiker gefunden und immer wieder das »humane Ziel« der Reformen eingefordert. Denn in diesem »humanen Ziel« unterscheide sich die Verwaltungsreform von den Rationalisierungsmaßnahmen in Wirtschaft und Industrie. In einem Rundbrief an die Bürgermeister hatte er bereits im Oktober 1969 festgehalten: »Wir haben dem modernen, stark belasteten Menschen unserer Zeit ein menschliches Leben und Wohnen zu verschaffen. Dies lässt sich mit Zahlen allein nicht herstellen. Entscheidend sollte und wird deshalb einzig sein der Wunsch unserer Bürger, wie sie ihre Gemeinden haben wollen.« Die Reformen dürften die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht außer Acht lassen und es sei ein Irrweg, wenn man »die Gemeinden der Zukunft vom Hotzenwald bis zum Verdichtungsgebiet Ludwigsburg über einen Leisten schlagen« wolle.

Das Landratsamt hat die Ergebnisse der Bürgeranhörung vom 20. Januar dann sehr neutral gewertet. In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf schrieb es am 1. Februar 1974 an das Innenministerium: »Hochdorf an der Enz, eine finanziell leistungsfähige und mit den notwendigen Grundausrüstungen versehene Gemeinde, wehrt sich sehr stark gegen die Einheitsgemeinde, insbesondere wegen der damit verbundenen Rückorientierung ins Tal. Die topografische Lage der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Hochdorf hat nahezu ebenes Gelände um den Ort; Eberdingen liegt in einem engen Tal und bebaut schon die Talhänge; Nussdorf, auf einer leichten Anhöhe herrlich gelegen, hat rundum Erweiterungsmöglichkeiten. Rege Bautätigkeit herrscht in allen Orten, wobei in Hochdorf auch Bauträger tätig sind und deshalb hier das größte Wachstum erwartet werden kann.« Als Fazit heißt es in dem Schreiben: »Die Zusammenfassung der drei Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf sollte mit besonderer Gründlichkeit überprüft werden.«

Das Landratsamt hat in der genannten Stellungnahme auch noch ausgeführt, dass es im Landkreis Ludwigsburg aktuell drei Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern gebe, nämlich Aurich, Eberdingen und Hochdorf an der Enz, und fünf Gemeinden – Erligheim, Freudental, Hessigheim, Nussdorf und Oberriexingen – zwischen 1500 und 2000 Einwohner hätten. Nach Überzeugung der Kommunalaufsicht hatten die fünf letztgenannten Gemeinden »die erforderliche Verwaltungs- und Leistungskraft. Sie werden auch bei schwächerem Wirtschaftswachstum und allgemein vermindertem Einwohnerzuwachs mit Sicherheit weiter an Einwohnern zunehmen.«

### *Alternativen zur Dreier-Lösung*

Es war nun die Stunde der Politik gekommen. Sie hatte abzuwägen zwischen Bürgerwille und Umsetzung der Zielplanung. Dass die Zielplanung keine absolut unverrückbare Vorgabe war, zeigte sich, als die Regierung Mitte Februar unter Hinweis auf das ein-

deutige Bürgervotum einige Änderungen beschloss. So hat sie zum Beispiel die vorgesehene Eingemeindung von Möglingen nach Ludwigsburg ebenso kassiert wie die geplante Vereinigung von Oberriexingen mit Sersheim. Für unsere drei Gemeinden sah die Regierung jedoch keinen Anlass, die Planung zu ändern. In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es hierzu wörtlich: »Die im Süden von Vaihingen gelegenen Gemeinden Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nussdorf arbeiten auf schulischem Gebiet bereits sehr eng zusammen. Bei der Anhörung haben sich nur die Bürger der Gemeinde Eberdingen für den Zusammenschluss ausgesprochen, während er in Hochdorf an der Enz und Nussdorf mit klarer Mehrheit abgelehnt wurde. Die Landesregierung hat aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses ihren Vorschlag nochmals überprüft. Sie ist der Auffassung, dass keine der Gemeinden groß genug ist, um auf Dauer als selbständiges Gemeinwesen bestehen zu können. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene neue Gemeinde erreicht eine Größe und Tragfähigkeit, die sich im Verbund mit der Stadt Vaihingen an der Enz zu einem leistungsfähigen Gemeinwesen entwickeln kann.«

Das letzte und entscheidende Wort kam dann dem Landtag zu. Und die Abgeordneten waren offensichtlich durchaus bereit, zumindest in Einzelfällen weitere Korrekturen an der Zielplanung vorzunehmen. So beschloss die seit 1972 von Lothar Späth geführte CDU-Fraktion bei einer Klausurtagung in Bad Herrenalb immerhin 30 Detailänderungen. Als das Ergebnis bekannt gegeben wurde, löste dies in unseren drei Gemeinden sehr unterschiedliche Reaktionen aus. Denn die Mehrheit der CDU-Fraktion, die im Landtag seit 1972 die absolute Mehrheit stellte, plädierte dafür, dass Hochdorf als Teilverwaltungsraum von Vaihingen selbständig bleibt, während sich Eberdingen und Nussdorf zusammenschließen sollten.

Die Hochdorfer durften sich freuen. Bürgermeister Rein wertete in einer ersten Stellungnahme den Beschluss als »eine Bestätigung dafür, dass die Bemühungen der Bürgeraktion und des Bürgermeisteramts respektiert wurden«. Sein Nussdorfer Kollege Benz zeigte sich hingegen überrascht bis empört: Der Beschluss widerspreche dem Konzept der Landesregierung so sehr, dass er sich gar nicht vorstellen könne, wie die CDU dabei ihr Gesicht wahren wolle. Und zornig fügte er hinzu: »Da wird einzeln umeinandergerupft, und wenn so gerupft wird, dann werden wir genauso brüllen«.

Sauer stieß vor allem auf, dass es für den Beschluss ganz offensichtlich keine schlüssige Begründung gab. Alle drei Gemeinden lagen deutlich unter der 2000-Einwohner-Grenze, Hochdorf hatte aktuell sogar weniger Einwohner als Nussdorf. Aber anscheinend waren Hochdorfs Wachstumsprognosen nicht ohne Wirkung geblieben. Eberdingen und Nussdorf mussten sich verschaukelt fühlen. Von der bisherigen Forderung, dass Eigeninteressen einem größeren Konzept unterzuordnen seien, war man ohne zwingenden Grund abgerückt. Der Kommentator der Vaihinger Kreiszeitung fasste die entstandene Situation kurz und knapp zusammen: »Da kommen jetzt die Emotionen hoch, da ist vom richtigen oder falschen Parteibuch die Rede, da argwöhnt man, dass Lautstärke den Vorrang vor Sachlichkeit hat. So pochen sie nun auf Gleichbehandlung, auf gleiches Recht für Eberdingen und Nussdorf.«

Bürgermeister Kranich und sein Kollege Benz kritisierten unisono, man habe Hochdorf aus dem Konzept der Dreier-Kombination herausgenommen, ohne sich Gedanken über die weiteren Konsequenzen zu machen. Beide lehnten die Zweier-Lösung als nicht praktikabel ab. Und beide bauten vor für den Fall, dass diese Lösung doch kommen sollte: Für Ernst Kranich war klar, dass auch beim Zweier-Bund Eber-

dingen Verwaltungssitz sein müsse. Siegfried Benz hingegen konterte, Eberdingen sei bei der Dreier-Lösung aus rein geographischen Gesichtspunkten gewählt worden. Diese Voraussetzung sei jetzt nicht mehr gegeben. Und er zeigte sich kampfbereit, nicht nur in der Frage des Verwaltungssitzes. Denn die Erkenntnis, die er bisher aus dem Lauf des Verfahrens gewonnen habe, sei ernüchternd und laute: »Die Gemeinden, die sachlich blieben, sind einmal mehr die Dummen. Das bringt uns eventuell auch dazu, den Boden der Sachlichkeit zu verlassen.«

Die Wogen gingen hoch. In Eberdingen bildete sich am 2. März eine Bürgerinitiative, die nun mit allen Mitteln für die Selbständigkeit kämpfen wollte, nachdem die Dreier-Lösung vom Tisch war. Auf den Straßen waren plötzlich Plakate, Spruchbänder und Autoaufkleber zu sehen, die Bürger wurden aufgefordert, die Landtagsabgeordneten anzurufen oder ihnen Briefe zu schreiben. Auf einer Unterschriftenliste dokumentierten schließlich fast 600 Bürger die Forderung nach weiterer Selbständigkeit ihrer Gemeinde. Auf dieses eindeutige Votum wies die Bürgerinitiative in einem Schreiben an die Mitglieder des Landtags mit Nachdruck hin, aber auch auf etwas anderes: Man habe »bitter erfahren müssen, dass der ohne lauten und massiven Protest vorgebrachte Bürgerwille stillschweigend übergangen wird«. Die Enttäuschung nahm noch weiter zu, als bekannt wurde, dass ein Antrag der CDU-Fraktion vom 11. März Nussdorf als Sitz der neuen Gemeinde Eberdingen-Nussdorf vorsah.

Im Mittelpunkt der Kritik stand der CDU-Wahlkreisabgeordnete Dr. Hans Roth, von dem der Antrag stammte, Hochdorf doch selbständig zu lassen, obwohl er sich kurz zuvor noch für den Dreier-Zusammenschluss ausgesprochen hatte. Man unterstellte ihm, allein aus Rücksicht auf Bürgermeister Rein gehandelt zu haben, der als CDU-nah galt. Roth wies dies natürlich weit von sich und gab als Begründung an, ausschlaggebend sei der Beschluss der Landesregierung gewesen, Oberriexingen die Selbständigkeit zu belassen. In diesem Moment sei auch Hochdorf zur Disposition gestanden. Nun, dass dies nicht ohne Weiteres als stichhaltiges Argument akzeptiert wurde, lässt sich leicht nachvollziehen.

Das Unverständnis über die Entscheidung der Politiker war groß. Und es wurde sicherlich nicht kleiner, als kurzfristig das Gerücht umging, vielleicht habe man bei der CDU-Klausurtagung nur Hochdorf an der Enz mit Hochdorf am Neckar verwechselt. Auf jeden Fall lässt sich ahnen, dass der heute so gern zitierte »Wutbürger« nicht erst vor wenigen Jahren am Stuttgarter Hauptbahnhof geboren wurde.

In Nussdorf schien man den Kampf gegen den Beschluss der CDU-Landtagsfraktion übrigens weniger emotional als in Eberdingen angegangen zu sein. Bürgermeister Benz rechnete nicht damit, dass dieser Beschluss nochmals revidiert würde. Und sein Gemeinderat sprach sich explizit dafür aus, die sachliche Argumentation nicht aufzugeben, aber auf Spruchbänder, Plakate und Aufkleber zu verzichten.

Mitte April wuchs in Eberdingen die Hoffnung, die Selbständigkeit erhalten zu können. Einflussreiche Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion besuchten die Gemeinde, um sich vor Ort zu informieren. Die Bürgerinitiative war zuversichtlich, dabei die Abgeordneten überzeugen zu können, dass die Grundausrüstung der Gemeinde und ihre Entwicklungschancen die Ausweisung als Teilverwaltungsraum rechtfertigen. Vorsichtshalber baten Gemeindeverwaltung und Bürgerinitiative die Einwohner, »durch ein sauberes Ortsbild das Ihre mit beizutragen«, um Erfolg zu haben.

Und Erfolg stellte sich tatsächlich ein. Freilich anders als erwartet. Die CDU-Landtagsfraktion machte nämlich eine Rolle rückwärts und kehrte wieder zur Dreier-Lösung nach dem Vorschlag der Landesregierung zurück. Bürgermeister Kranich wandte

sich daraufhin sofort mit der Bitte an das Landratsamt, es solle die drei Gemeinden zur freiwilligen Fusion veranlassen. Sein Kollege Rein erklärte jedoch kategorisch, dass die Gemeinde Hochdorf nie freiwillig ihre Selbständigkeit aufgeben werde.

Auch Bürgermeister Benz zeigte sich wenig zufrieden. Der Bürgermeister, der für die FDP im Kreistag saß, warf der CDU einen »Zick-Zack-Kurs« vor. Mit der Rückkehr zum Regierungskonzept habe sie »anscheinend Angst vor ihrer eigenen Courage bekommen«, war im Nussdorfer Amtsblatt zu lesen. Es wurde vermutet, der starke Einfluss von Sozialministerin Annemarie Griesinger habe die Fraktion zu einem Umdenken veranlasst.

Unterdessen versuchte man in Hochdorf, doch noch zu retten, was nicht mehr zu retten war. Am 11. Juni beschloss der Gemeinderat einstimmig, den Antrag zu stellen, dass die Gemeinde Hochdorf unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit dem Verwaltungsraum Schwieberdingen-Hemmingen zugeordnet wird. In einem Schreiben an die CDU-Fraktion wurde dieser Antrag ausführlich begründet, unter anderem wieder mit dem Hinweis auf das außerordentliche Wachstum der Gemeinde. Zum Schluss des Schreibens hieß es: »Wir bitten die Fraktion der CDU herzlich, dem Wunsche unseres Gemeinderats und der großen Mehrheit unserer Bevölkerung zu entsprechen. Es ist die beste Lösung für unser Gemeinwesen, darüber hinaus ist es ein wesentlicher Beitrag für eine gute Raumordnung.«

In Stuttgart hat man sich mit diesem Antrag immerhin beschäftigt. Ende Juni erkundigte sich ein Oberregierungsrat aus dem Innenministerium beim Landratsamt über die »überwiegenden Verflechtungen« Hochdorfs – ob diese mehr in Richtung Nussdorf-Eberdingen oder eher in Richtung Hemmingen-Schwieberdingen gingen. Mit der knappen Antwort aus dem Landratsamt, die Verflechtungen in beide Richtungen bestätigte, gab sich der Mann aus dem Innenministerium ganz offensichtlich zufrieden. Denn im Aktenvermerk der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamts heißt es zum Schluss: »Er meinte, dass dies genügen wird, da sich voraussichtlich an der Gesamtgemeinde Eberdingen-Hochdorf-Nussdorf nichts mehr ändern wird.«

So ist es dann auch gekommen. Am 4. Juli 1974 beschloss der Landtag mit 63 gegen 56 Stimmen das »Besondere Gemeindereformgesetz«, dessen § 82 die Bildung der neuen Gemeinde Eberdingen durch Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf gesetzlich bestimmte. Man war somit von der Sache her im Juli 1974 wieder am gleichen Ausgangspunkt wie im Januar 1973. In der Zeit dazwischen war aber doch einiges Porzellan zerschlagen worden und hatten sich die Fronten weiter verhärtet. Der Leiter des Kommunalamts im Landratsamt brachte in einem Vermerk an Landrat Dr. Hartmann die entstandene Situation auf den Punkt: »Da nun der Gesetzgeber gesprochen hat, bleibt den Bürgern und Verantwortlichen der drei beteiligten Gemeinden nichts anderes übrig, als im Interesse aller Einwohner und Bürger dieses Raumes das Beste aus der politischen Entscheidung zu machen.« Und er fügte noch hinzu: »Zugegeben, dies wird nicht leicht sein.«

### *Die Gemeinden klagen vor dem Staatsgerichtshof*

Hochdorf wollte sich unter keinen Umständen mit dem Zusammenschluss abfinden. Am 23. September 1974 reichte die Gemeinde Klage beim Staatsgerichtshof ein – verbunden mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung gegen das Inkrafttreten des § 82 des Gemeindereformgesetzes am 1. Januar 1975. Konsequenterweise verweigerte

sich Hochdorf auch jeglicher Sondierungsgespräche. Während die Verantwortlichen in Eberdingen und Nussdorf einsahen, dass jetzt die Zeit für einvernehmliche Lösungen gekommen war, da sonst die Lösungen durch Dritte diktiert würden, blieb Hochdorf bei seiner Linie. Auf Beschluss des Gemeinderats beteiligte sich Hochdorf auch nicht an einer gemeinsamen Besprechung, die am 2. Oktober in Nussdorf stattfand und bei der erste konkrete Schritte vereinbart werden sollten. Aus Hochdorf hatten an dieser Besprechung lediglich zwei Gemeinderäte als Gäste teilgenommen; nach den Worten von Bürgermeister Rein handelte es sich bei ihnen um »Sympathisanten der Dreier-Lösung«.

Hochdorf stand mit seiner Klage beim Staatsgerichtshof nicht allein. In zahlreichen Kommunen gab es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gemeindereform. Anfang November hatten etwa 30 Gemeinden Normenkontrollverfahren gegen das Reformgesetz beantragt. Am 9. November erließ der Staatsgerichtshof eine einstweilige Anordnung, wonach für elf klagende Gemeinden, darunter auch Hochdorf, die sie betreffenden Vorschriften des »Besonderen Gemeindereformgesetzes« nicht vor einem Urteil zur Hauptsache in Kraft traten. Der im Gesetz vorgesehene Zusammenschluss von Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf zum 1. Januar 1975 war somit de facto geplatzt, denn es war klar, dass es vor diesem Stichtag allein schon aus zeitlichen Gründen zu keiner gerichtlichen Entscheidung wird kommen können.

Auch wenn der Staatsgerichtshof ausdrücklich betont hatte, dass »aus diesem Urteil keine voreiligen Schlüsse auf die Chancen in der Hauptsache gezogen werden« könnten, keimte bei den klagenden Gemeinden doch neue Hoffnung auf. Bürgermeister Rein sprach von einer »großen Befriedigung« in seiner Gemeinde; er sei von zahlreichen Anrufen und Glückwünschen überschwemmt worden. Und er bekräftigte nochmals, dass in der Bürgerschaft im Blick auf die vorerst abgewendete Zwangsfusion nach wie vor die Meinung herrsche: »Was wir haben, wissen wir; was aber kommen kann, können wir nur ahnen – dass es nämlich nicht mehr vorwärts geht, weil die finanziellen Mittel fehlen, um in allen drei Gemeinden die Aufgaben wie bisher zur Zufriedenheit zu erfüllen.«

Eine beinahe zu erwartende Folge des Urteils war, dass nun weitere Gemeinden ebenfalls Klage erhoben. So trat am 26. November Nussdorf dem Normenkontrollverfahren der Gemeinde Hochdorf bei, und am 13. Dezember reichte schließlich auch Eberdingen Klage beim Staatsgerichtshof ein. Eberdingen hatte diesen Schritt eher zögerlich getan, denn eigentlich war man hier ja nicht gegen die Dreier-Lösung. Aber man wollte auch vor Gericht vertreten sein, wenn über die Klagen der beiden Nachbarkommunen entschieden wurde und auf diese Weise »eventuelle Rechtsnachteile« verhindern bzw. sicherstellen, dass die eigenen Interessen gewahrt bleiben.

Mitte Februar 1975 verkündete der Staatsgerichtshof die ersten Urteile zur Gemeindereform. Da sie sich im Ergebnis widersprachen, sorgten sie für einige Verwirrung. Ein Urteil bestätigte die Verfassungsmäßigkeit einer Zwangseingemeindung, ein anderes erklärte die Zwangsvereinigung von Ravensburg, Weingarten, Baienfurt und Baidnt für ungültig. Als dann der Staatsgerichtshof Ende April die Vereinigung von Böblingen und Sindelfingen kassierte, wuchs auch in unseren drei Gemeinden die Zuversicht.

Am 5. Juni 1975 beschloss der Staatsgerichtshof, die Klagen der drei Gemeinden gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden. Am 26. Juni fand die mündliche Verhandlung statt, und acht Tage später, am 4. Juli 1975, wurde das Urteil verkündet: Unter dem Vorsitz seines Präsidenten Walter Hailer erkannte der Staatsgerichtshof

für Recht, dass der § 82 des »Besonderen Gemeindereformgesetzes« mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar sei. Das Urteil bestimmte zudem, dass sich die drei Gemeinden zum 20. September 1975 zur neuen Gemeinde Eberdingen zusammenschließen und sich bis zum 5. September über die Rechtsfolgen des Zusammenschlusses einigen müssten.

Hochdorf hatte die von der Stuttgarter Anwaltskanzlei Castendyc und Lasar formulierte Klage unter anderem damit begründet, die Vereinigung mit den zwei anderen Gemeinden sei »nicht durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt«. Man verwies darauf, dass die kommunalen Einrichtungen »dem Stand einer modernen selbständigen Gemeinde« entsprächen. Die Gemeindefinanzen seien ebenfalls gut. Die Aufgabe der Selbständigkeit werde »offenkundige Nachteile und immense Kosten mit sich bringen«. Auch sei die Gemeinde nicht nach Eberdingen und Nussdorf hin orientiert, sondern nach Schwieberdingen und Hemmingen. Dies ergebe sich »aus gewachsenen Verflechtungen und einer jahrzehntelangen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wasserversorgung, der Entwässerung, des Nahverkehrs und des Bankwesens«. Alles in allem stehe die im »Besonderen Gemeindereformgesetz« bestimmte Neuregelung im Widerspruch zu der im Artikel 71 der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gemeinde Hochdorf sah zudem das Anhörungsgebot gemäß Artikel 74 der Landesverfassung verletzt. Die Verfassung habe nicht nur ein formales rechtliches Gehör einführen wollen, sondern »in Abkehr vom Obrigkeitsstaat entsprechend dem Wesen der Demokratie dem Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht des einzelnen Bürgers Rechnung tragen« wollen. Der Gesetzgeber hätte sich daher ohne zwingende Gründe nicht über die eindeutige Willensentscheidung der Bürger hinwegsetzen dürfen. Es könne, so die Schlussfolgerung der Anwälte, »weitreichende Folgen für die Demokratie haben, wenn der Bürger zu dem Schluss kommen müsse, dass er zwar abstimmen könne, dass seine Stimme im Ergebnis aber ungehört verhalle«. Der Landtag sah dies anders: Dem in der Bürgeranhörung bekundeten Willen der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden komme keine Verbindlichkeit für den Gesetzgeber zu. Der Prozess der Willensbildung liege nach der Verfassung beim Gesetzgeber. Jeder Abgeordnete sei bei seiner Entscheidung frei und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dementsprechend könne er auch nicht an das Ergebnis einer Bürgeranhörung gebunden sein. Der Staatsgerichtshof sah es ein klein wenig differenzierter: Die Neugliederung der Gemeinden liege im Interesse des Gemeinwohls, und das Ergebnis der Anhörung sei für den Gesetzgeber nicht bindend gewesen, weil es nur ein Merkmal unter der Vielzahl von Aspekten bildete, die für die Ermittlung und Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls von Bedeutung waren. Im Übrigen sei das Ergebnis der Bürgeranhörung dem Gesetzgeber unterbreitet worden, so dass er es in seine Erwägungen habe einbeziehen können.

Nach Hochdorfer Auffassung verstieß die Neuregelung außerdem gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber habe zahlreiche andere, etwa gleich große oder noch kleinere Gemeinden selbständig gelassen, und zwar teilweise entgegen der ursprünglichen Zielplanung. Mit örtlichen Besonderheiten könne dies nicht begründet werden, »jedenfalls nicht im Verhältnis zu den Gemeinden Sersheim und Oberriexingen«; falls dort Gründe für ein Abweichen vom Reformsystem gegeben seien, lägen sie auch bei Hochdorf vor. Eine Ungleichbehandlung liege auch darin, dass die Verwaltungsgemeinschaft dieser beiden Gemeinden mit Vaihingen genehmigt worden sei, während zur gleichen Zeit der Gemeinde Hochdorf die Genehmigung für



die erstrebte Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft Schwieberdingen-Hemmingen versagt worden sei. Ihre Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen widerspreche schließlich auch deshalb dem öffentlichen Wohl, weil die Stadt Vaihingen nach ihrer raschen Vergrößerung durch die Eingemeindungen überlastet und mit den zusätzlichen Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands für die neue Gemeinde Eberdingen überfordert sei.

Die Regierung rechtfertigte die Bestimmungen des § 82 des »Besonderen Gemeindereformgesetzes« damit, dass der Zusammenschluss der drei Gemeinden sich »sinnvoll in das Gesamtsystem der Gemeindereform« einordne und »zur zweckmäßigen Ordnung des Verwaltungsraums Vaihingen aus Gründen des öffentlichen Wohls« geboten sei. Die Zuordnung der neuen Gemeinde zum Verwaltungsraum Vaihingen entspreche dem »landesplanerischen Ziel, die Stadt gegenüber dem Verdichtungsraum Stuttgart zu einem eigenständigen Mittelzentrum auszubauen«. Eine Aufnahme Hochdorfs in den Verwaltungsraum Schwieberdingen-Hemmingen hätte den Zielen der Landesplanung und Raumordnung widersprochen. »Ein Zusammenschluss lediglich der Gemeinden Nussdorf und Eberdingen wäre keine geeignete und systemgerechte Neuordnungsmaßnahme gewesen, weil dann Hochdorf als eigener Teilverwaltungsraum zu klein gewesen wäre.« Der Hochdorfer Befürchtung einer Überlastung der Stadt Vaihingen durch die Verwaltungsgemeinschaft hielt die Regierung entgegen: Vaihingen sei seit Januar 1973 Große Kreisstadt und fungiere seit über zwei Jahren als Untere Verwaltungsbehörde; die für die neue Gemeinde Eberdingen wahrzunehmenden Aufgaben brächten nur »einen relativ geringen quantitativen Zuwachs auf solchen Sachgebieten, auf denen die städtische Verwaltung bereits tätig« sei.

Auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes konnte die Regierung nicht erkennen. Durch die Gemeindereform sei der Großteil der im Jahre 1968 bestehenden Gemeinden unter 2000 Einwohner aufgelöst worden. Bei den kleineren Gemeinden, die nicht aufgelöst worden seien, gäbe es »sachliche Gründe« für den Erhalt der Selbständigkeit. Dies gelte namentlich auch für die Gemeinden Oberriexingen, Sersheim, Hessigheim und Erligheim: Die beiden ersten seien »nur schwer integrierbar«, die anderen gehörten »anders strukturierten Verwaltungsräumen« an.

Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht darüber zu befinden habe, »ob der Gesetzgeber unter mehreren denkbaren Möglichkeiten der Neugliederung die sinnvollste und zweckmäßigste Lösung gewählt hat. Diese Auswahl zu treffen obliegt dem Parlament, welches ausschließlich die politische Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Gemeindereform trägt.« Diese Verantwortung könne der Staatsgerichtshof dem Landtag nicht abnehmen, da er dessen Entscheidungen »allein aus verfassungsrechtlichen Gründen korrigieren« könne.

Für die Richter stand auch außer Zweifel, dass die Neuregelung dem öffentlichen Wohl diene: »Die Zusammenfassung der drei Gemeinden zu einer neuen Gemeinde kann die Möglichkeit eröffnen, für das Gebiet der neuen Gemeinde schwerpunktmäßig Einrichtungen zu schaffen und Verwaltungsmittel rationell einzusetzen, wie dies bei dem geringeren Haushaltsvolumen der drei einzelnen Gemeinden entweder überhaupt nicht oder nur unter Zurückstellung anderer wichtiger Vorhaben zu verwirklichen wäre. Die Neugliederung entspricht damit auch dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die neue Gemeinde kann auf Dauer eine ausreichende Verwaltungs- und Wirtschaftskraft gewinnen und zugleich eine wirtschaftlich arbeitende Gemeindeverwaltung aufbauen.«

## *Auf dem Weg zur neuen Gemeinde*

»Jetzt müssen wir uns halt zusammenraufen«, so der lakonische Kommentator der drei Bürgermeister, als sie nach der Verkündung des Urteils den zum Gerichtssaal umgestalteten »Weißen Saal« des Neuen Schlosses in Stuttgart verließen. Am 16. Juli, zwei Wochen nach der Urteilsverkündung, fanden in Hochdorf auf Einladung und unter Leitung der Kommunalaufsicht des Landratsamts erste Gespräche der Gemeinderäte aller drei Gemeinden statt. Nach einer weiteren gemeinsamen Beratung am 21. August in der Eberdinger Gemeindehalle stimmten schließlich am 26. August die drei Gemeinderatsgremien dem Fusionsvertrag zu, der unter Federführung der Bürgermeister erarbeitet worden war.

Am 1. September 1975 genehmigte das Regierungspräsidium den Fusionsvertrag. Am 20. September trat der vorläufige Gemeinderat der neuen Gemeinde Eberdingen zu seiner ersten Sitzung zusammen. Ihm gehörten alle 30 Mitglieder der bisherigen drei Gemeinderäte an. Bei der Vorgeschichte kann es kaum verwundern, dass sich niemand aufgefordert fühlte, bei dieser durchaus historisch zu nennenden Sitzung irgendwelche feierlichen Reden zu halten. In nüchterner Arbeitsatmosphäre ging es vor allem darum, für das Bürgermeisteramt der neuen Gemeinde einen Amtsverweser zu bestimmen. Während die seitherigen Bürgermeister Benz und Kranich schon sehr früh betont hatten, für dieses Amt nicht zur Verfügung zu stehen, wollte es ihr Kollege Rein wissen: Mit fünf anderen Kandidaten stellte er sich zur Wahl – und musste eine schwere Niederlage einstecken. Denn mit deutlicher Mehrheit – mit 21 gegen neun Stimmen – wurde ein Kandidat von auswärts gewählt: der 37 Jahre alte Verwaltungsfachmann Rolf Fetzer, der zuvor zehn Jahre lang Bürgermeister von Engelsbrand gewesen war.

Am 2. November 1975 wurde nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl ein neuer Gemeinderat gewählt, dem vier Mitglieder aus Eberdingen und je fünf Mitglieder aus Hochdorf und Nussdorf angehörten. Vier Wochen später wurden die Bürgerinnen und Bürger erneut zu den Wahlurnen gerufen, diesmal um ihren neuen Bürgermeister zu wählen. Amtsverweser Rolf Fetzer setzte sich bei der Wahl am 7. Dezember mit 52,6 Prozent der Stimmen gegen zwei Mitbewerber durch. Das Ergebnis wies freilich einen Schönheitsfehler auf: Fetzer verdankte seine Wahl in erster Linie dem eindeutigen Votum der Nussdorfer, die mit 654 gegen 82 Stimmen für ihn gestimmt hatten, während in Eberdingen und Hochdorf der Mitbewerber Jürgen Michael Bacher mit großem Abstand – 734 gegen 323 Stimmen – vor dem neuen Bürgermeister lag.

Der Fusionsvertrag vom 26. August – die offizielle Bezeichnung lautet: »Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Gemeinden Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nussdorf zu der neuen Gemeinde Eberdingen« – regelte in 13 Paragraphen das Zusammenwachsen und künftige Miteinander der drei Ortsteile. Im Paragraph 8 wurde zum Beispiel festgeschrieben, dass in den Ortsteilen, die nicht Sitz der Hauptverwaltung sind, Verwaltungsaußenstellen erhalten bleiben. Diesen Außenstellen sollten alle Aufgaben übertragen werden, »die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung gehören«. Des Weiteren heißt es dort: »Bis zur Schaffung eines neuen Verwaltungsgebäudes, das zur Aufnahme der Gesamtverwaltung in der Lage ist, soll die Verwaltung der neuen Gemeinde in verschiedenen Referaten auf die bestehenden Rathäuser verteilt werden.« Diese Verteilung war sogar konkret formuliert worden: die Hauptverwaltung mit Einwohnermeldeamt und Standesamt in Eberdingen, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Steueramt in Hochdorf, das Grundbuchamt und die Bauverwaltung in Nussdorf.

Das klang recht kompliziert und dies war auch recht kompliziert – zumal in einer Zeit, in der es noch kein Internet gab und auch ein Faxgerät noch lange nicht zur Standardausstattung einer Gemeindeverwaltung gehörte. Bürgermeister Fetzer veranlasste daher schon im Frühjahr 1976 – trotz Widerstände aus dem Gemeinderat – eine Änderung: die Verwaltung wurde im Nussdorfer Rathaus konzentriert; in den Rathäusern in Eberdingen und Hochdorf wurden nur noch Verwaltungsstellen unterhalten. Als Begründung gab Bürgermeister Fetzer an, dass sich die im Fusionsvertrag festgelegte »dezentralisierte Verwaltungsführung in unserer relativ kleinen Gemeinde und dementsprechend kleinen Verwaltung nicht bewährt hat«. Die Verwaltungsabläufe seien viel zu kompliziert und zeitraubend, »weshalb die Gemeindereform bisher einen absoluten Rückschritt gegenüber früher darstellt«. Gegenüber dem Gemeinderat reklamierte er für sich das Recht, eine solche Änderung ohne Zustimmung des Gremiums vornehmen zu können. Er berief sich dabei auf die in § 44 der baden-württembergischen Gemeindeordnung verankerte Befugnis des Bürgermeisters, »die innere Organisation der Gemeindeverwaltung« in eigener Zuständigkeit zu regeln. Der Leiter des Kommunalamts im Landratsamt bestätigte diese Auffassung ausdrücklich und bestärkte somit den Bürgermeister in seinem Ziel, einen einfachen und wirtschaftlichen Verwaltungsablauf zu erreichen. Die Verwaltungszentrale blieb 13 Jahre lang im Nussdorfer Rathaus. Im November 1989 wurde sie dann nach Eberdingen in das für etwas mehr als 7 Millionen Mark, also rund 3,6 Millionen Euro sanierte Gebäude der historischen Kelter und Zehntscheuer verlegt. Der im Fusionsvertrag von 1975 fixierte Betrieb von Außenstellen in den zwei anderen Ortsteilen blieb davon unberührt, und so ist es auch heute noch.

Ebenfalls unverändert bis zum heutigen Tage beibehalten wurde auch der Gemeindegemeinde, obwohl man ihn ursprünglich hatte eigentlich ändern wollen. Denn im Fusionsvertrag heißt es ausdrücklich: Die drei Gemeinden vereinigen sich »zu einer neuen Gemeinde mit dem vorläufigen Namen Eberdingen. Ein neuer Gemeindegemeinde soll baldmöglichst im Benehmen mit den zu hörenden Ämtern und Behörden festgelegt werden.«

Bei Gemeindezusammenschlüssen – insbesondere bei Zusammenschlüssen von ungefähr gleich großen Gemeinden – war es durchaus üblich, dem neuen Gebilde auch einen neuen Namen zu geben. Denken wir an Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar im Kreis Ludwigsburg oder an Weinstadt und Remshalden im Rems-Murr-Kreis oder an Filderstadt und Ostfildern im Landkreis Esslingen. Und wie gesagt, so sollte es eigentlich auch in Eberdingen sein. Doch welcher Name kam in Frage? Und wollte die Bürgerschaft überhaupt einen neuen Namen? Um dies herauszufinden, wurde im Spätsommer 1976 eine Anhörung durchgeführt, bei der die Bürgerinnen und Bürger sich in den Rathäusern der Ortsteile in Listen eintragen und ihren Wunsch schriftlich äußern konnten. In Eberdingen beteiligten sich rund 280 Bürger, die geschlossen für die Beibehaltung des Gemeindegemeindenamens votierten. In Hochdorf und Nussdorf war man mehrheitlich für eine Namensänderung; dort hatten allerdings nur 50 bzw. 60 Bürger ihre Meinung geäußert. Der Gemeinderat beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 23. September 1976 einstimmig, dass die Gemeinde weiterhin Eberdingen heißen soll.

Damit war in Eberdingen der Prozess der Gemeindereform abgeschlossen. Es war ein ausgesprochen schwieriger Prozess gewesen – im Ergebnis ein vom Gesetzgeber erzwungener Zusammenschluss gegen den erklärten Willen der betroffenen Gemeinden. Für den Weg in die gemeinsame Zukunft war dies fürwahr keine gute

Startvoraussetzung. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die heutigen kommunalpolitischen Akteure, vor allem aber auch die Bürgerinnen und Bürger im Rückblick sagen können: Die Gemeindereform war richtig, sie war auch für Eberdingen gut und wichtig, und sie hat sich im Ergebnis für unsere Gemeinde und ihre drei Ortsteile in den letzten 40 Jahren als sehr positiv erwiesen.

#### Quellen- und Literaturhinweise

- Dokumentation über die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 1972/76.
- Ernst-Günter Kannenberg: Die neuen Gemeindenamen im Rahmen der Gemeindereform in Baden-Württemberg, in: Beiträge zur Volkskunde in Baden-Württemberg 2 (1987) S. 17–52.
- Ernst Kranich: Eberdingen. Ein Dorf im Wandel der Zeit, Eberdingen 2012.
- Karl Römer: Die Gemeinde- und Kreisreform in Baden-Württemberg (1967 bis 1975), in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 68 (2009) S. 391–407.
- Hans-Georg und Rosemarie Wehling: Nach der Gemeindereform. Versuch einer Bilanz, in: Der Bürger im Staat 30 (1980) S. 17–23.
- Kreisarchiv Ludwigsburg: Az. 006.4 (Gemeindereform) und 006.42 (Zielplanung).